

Vertrag

über die Erstellung von Heilberufsausweisen

(Stand: 8. April 2019)

zwischen dem

Apotheker, Pharmazieingenieur, Apothekerassistent oder Apothekenassistent,

Adresse

im Folgenden Auftraggeber

und

dem

Anbieter XY,

Adresse

im Folgenden Auftragnehmer

Präambel

§ 291a SGB V beschreibt den elektronischen Heilberufsausweis durch seine Zugriffsmöglichkeit auf die Daten der elektronischen Gesundheitskarte, die sichere Authentifizierungsmöglichkeit und die Notwendigkeit zur qualifizierten elektronischen Signatur. Der elektronische Heilberufsausweis ist eine personenbezogene Prozessorchipkarte, mit der sich der Apotheker, Pharmazieingenieur, Apothekerassistent oder Apothekenassistenten (Antragsteller)¹ als Angehöriger der Heilberufe gegenüber der Telematikinfrastruktur und der elektronischen Gesundheitskarte ausweisen und vertraulich kommunizieren kann. Der vorliegende Vertrag regelt die Überlassung und die Nutzung des elektronischen Heilberufsausweises. Grundlage für diesen Vertrag ist ein Rahmenvertrag zwischen dem Anbieter und der für den Antragsteller zuständigen Apothekerkammer.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Vertrag hat die Überlassung und die Nutzung eines elektronischen Heilberufsausweises (HBA) zum Gegenstand, der, insbesondere seine Authentifizierungsfunktion betreffend, den Anforderungen des fünften Buchs der Sozialgesetze (SGB V) und den Beschlüssen der Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH (gematik), entspricht. Voraussetzung für die Herstellung der Karte ist der Erlass eines Verwaltungsaktes über die Ausgabe des HBA durch die für den Auftraggeber zuständige Apothekerkammer.
- (2) Der HBA wird hierzu mit den für die Verwendung im Apothekensektor notwendigen Zertifikaten ausgestattet. Diese Zertifikate müssen den Anforderungen des § 291b SGB V und den darauf beruhenden Spezifikationen der gematik entsprechen.

§ 2 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber zu identifizieren.

¹ Berufsgruppen, für deren HBA-Ausgabe die Apothekerkammer nach Landesrecht nicht zuständig ist, sind zu streichen

- (2) Erst mit Abschluss der erfolgreichen Identifizierung des Auftraggebers und der Bestätigung der Approbation/Berufsausübungsberechtigung durch die zuständige Apothekerkammer werden die nachfolgenden Absätze des § 2 für den Auftragnehmer verpflichtend.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für den HBA die notwendigen Zertifikate nach § 1 Absatz 2 zu erzeugen und auf einen entsprechenden Chip, der sich auf einem Kartenrohling befindet, zu speichern. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass diese Karte fähig ist, als HBA die Funktionalität gemäß § 1 Absatz 2 dieses Vertrages vollständig zu erfüllen.
- (4) Die Pflicht zur Beschaffung der entsprechenden Kartenrohlinge inklusive Chip liegt beim Auftragnehmer.
- (5) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der HBA mit der Telematik Infrastruktur (TI), insbesondere der Public Key Infrastruktur (PKI), interoperabel ist.
- (6) Der Auftragnehmer garantiert darüber hinaus die Betriebsbereitschaft des Prozesses zur Statusprüfung der auf dem HBA befindlichen Zertifikate (Validierung der Zertifikate) zu jeder Zeit.
- (7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Auslieferung der Karten an den Auftraggeber erfolgt. HBA-Karte und PIN sind getrennt zu versenden.
- (8) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den zeitlichen Ablauf der Gültigkeit der Zertifikate zu überwachen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikats, so dass der Auftraggeber einen Austausch der entsprechenden Karte vornehmen kann. Weiter besteht die Informationspflicht über die Möglichkeit einen neuen Endnutzervertrag zu vereinbaren, wenn der derzeitige Rahmenvertrag zwischen Auftragnehmer und Apothekerkammer endet und der Auftragnehmer einem neuen unmittelbar daran anschließenden Rahmenvertrag mit der Apothekerkammer beigetreten ist. Der Auftragnehmer trägt Gewähr dafür, dass der Auftraggeber durch den Prozess des Austauschs keine Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung der jeweiligen Karte erfährt.

- (9) Im Falle des Verlustes oder der durch den Auftraggeber verschuldeten Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit einer HBA-Karte ist dem Auftraggeber auf seinen Antrag hin und nach Sperrung der abhandengekommenen bzw. beeinträchtigten Karte eine neue Karte als Ersatz durch den Auftragnehmer auszustellen. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt, für die Erstellung und Lieferung der HBA-Ersatzkarte einen Aufwendungsersatzanspruch in Höhe von EUR [20,00] zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, mithin EUR [23,80] bei einem derzeitigen Mehrwertsteuersatz in Höhe von 19% (EUR [3,80]), gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.
- (10) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, wenn der Rahmenvertrag zwischen dem Auftragnehmer und der zuständigen Apothekerkammer gekündigt wurde und wann er beendet wird.

§ 3 Recht zur Sperrung

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht vom Auftragnehmer jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Sperrung der jeweiligen Zertifikate zu verlangen.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die jeweiligen Zertifikate unverzüglich zu sperren, wenn die für den Auftraggeber zuständige Apothekerkammer die sofortige Sperrung der Zertifikate verlangt.
- (3) Daneben besteht die Berechtigung des Auftragnehmers zur Sperrung von Zertifikaten nach den gesetzlichen Vorgaben.
- (4) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich den Grund der Sperrung mit.
- (5) Soweit eine Sperrung von Zertifikaten erfolgt, die nicht von der für diesen Vertrag zuständigen Apothekerkammer veranlasst worden ist, informiert der Auftragnehmer die zuständige Apothekerkammer unverzüglich über die Sperrung und deren Grund.
- (6) Der Auftragnehmer sperrt die Zertifikate, sobald der Rahmenvertrag zwischen Auftragnehmer und der Apothekerkammer endet. Eine Sperrung ist nicht erforderlich, wenn der Auftragnehmer einem neuen unmittelbar an den bestehenden Rahmenvertrag anschließenden Rahmenvertrag mit der Apothekerkammer beitrifft und der Auftraggeber mit

dem Auftragnehmer einen unmittelbar an diesen Endnutzervertrag anschließenden Endnutzervertrag abschließt. In diesem Fall darf der HBA und die entsprechenden Zertifikate auch für das neue Vertragsverhältnis weiterhin bis zum Ende der Zertifikatslaufzeit genutzt werden. Es gelten dann die Konditionen des neuen Vertrags.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich alle für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Vertrag notwendigen Informationen zu liefern.
- (2) Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass kein unberechtigter Zugriff Dritter auf den HBA möglich ist. PIN und HBA-Karte sind stets sicher und getrennt voneinander aufzubewahren.
- (3) Bei Funktionsstörung oder Verlust der Karte hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Mai 2024.
- (2) Der Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung der Beendigung des Rahmenvertrages zwischen Apothekerkammer und Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über die Beendigung des Rahmenvertrages und die zeitgleiche Beendigung dieses Vertrages unverzüglich zu informieren. Geht der Beendigung eine Kündigung voraus, entsteht die Informationspflicht bereits mit Kenntnis der Kündigung des Rahmenvertrages. Einer gesonderten Kündigung bedarf es nicht.
- (3) Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund auch vor Ablauf der Laufzeit bleibt beiden Parteien vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Der Auftraggeber ist insbesondere zur Kündigung berechtigt, wenn der Auftragnehmer wiederholt oder schwerwiegend gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstoßen hat, der Auftraggeber seine Tätigkeit

in einer Apotheke für mindestens zwölf Monate nicht mehr ausübt oder in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Apothekerkammer wechselt, mit der der Auftragnehmer keinen Rahmenvertrag zur Ausgabeberechtigung von Heilberufsausweisen abgeschlossen hat. Für beide Parteien ist vorbehaltlich einer besonderen Unzumutbarkeit im Einzelnen grundsätzlich auch bei einer außerordentlichen Kündigung eine Auslauffrist von drei Monaten zu beachten.

- (4) Im Falle der Vertragsbeendigung durch den Auftragnehmer verpflichtet sich dieser, den Auftraggeber mit der Kündigungserklärung darauf hinzuweisen, dass der Auftraggeber im Falle der Fortsetzung der Berufsausübung rechtzeitig eine Neubeantragung des HBA bei der zuständigen Apothekerkammer vornehmen muss.
- (5) Im Fall der Kündigung verpflichtet sich der Auftraggeber, den erhaltenen HBA nach Vertragsbeendigung zu vernichten.
- (6) Der Auftragnehmer hat die zuständige Apothekerkammer über jede Kündigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich zu informieren.
- (7) Mit dem Tod des Auftraggebers endet der Vertrag, ohne dass es hierzu einer Kündigung bedarf.

§ 6 Fälligkeit und Vergütung

- (1) Leistungsort für den Auftraggeber, der Inhaber einer Apotheke ist, ist der Sitz der Betriebsstätte (Sitz der öffentlichen Apotheke, bei Filialapotheken der Sitz der Hauptapotheke) im Übrigen der Wohnsitz des Auftraggebers.
- (2) Der Auftragnehmer trägt die Kosten der Versendung.
- (3) Die monatliche Vergütung beträgt EUR [6,64] zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, mithin EUR [7,90] bei einem derzeitigen Mehrwertsteuersatz in Höhe von 19% (EUR [1,26]), pro HBA. Die Zahlungsmodalitäten werden durch den Auftragnehmer festgelegt.
- (4) Die Vergütung wird mit Zustellung und der Möglichkeit der Nutzung des HBA durch den Auftraggeber fällig. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer zu informieren, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.

§ 7 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet neben den gesetzlichen Bestimmungen auch für Schäden aufgrund einer Beendigung dieses Vertrages nach § 5 Absatz 3, es sei denn, er hat die Gründe für die Beendigung des Rahmenvertrages zwischen ihm und der Apothekerkammer nicht zu vertreten.
- (2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Haftungsansprüchen Dritter frei, die unmittelbar oder mittelbar auf einer Verletzung der Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag oder seinem Rahmenvertrag mit der Apothekerkammer beruhen, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Dies gilt entsprechend für Ansprüche Dritter infolge einer Beendigung dieses Vertrages durch den Auftraggeber nach § 5 Absatz 3.
- (3) Die Haftung beider Vertragsparteien für Schäden aus leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen, die keine Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sind, ist auf 100.000,00 Euro je Kalenderjahr begrenzt; dies gilt auch für die Freistellungspflicht des Auftragnehmers aus Absatz 2. Weitergehende Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

§ 8 Geheimhaltung

- (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ihnen bei Abschluss oder in Ausführung dieses Vertrages von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei Gelegenheit dieser Zusammenarbeit über Angelegenheiten – etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art – der jeweils anderen Partei erlangen, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung dieses Vereinbarungsverhältnisses nicht zu verwerten oder anderen zugänglich zu machen. Eine Nutzung dieser Information ist allein auf den Gebrauch im Rahmen dieser Zusammenarbeit beschränkt.
- (2) Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die die andere Partei nachweislich

1. von Dritten, außerhalb der vorgenannten Vertragsbeziehungen, rechtmäßig erhalten hat oder erhält oder die
2. bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt wurden, oder
3. bei der empfangenden Partei bei Vertragsschluss bereits vorhanden waren, oder
4. bei der empfangenden Partei entwickelt wurden,
5. auf Grund dieses Vertrages oder gesetzlicher Vorgaben erhalten hat,

soweit diesbezüglich kein gesonderter Datenschutz besteht. Gleiches gilt für die Informationsweitergabe über den Bestand dieses Vertrages an die zuständige Apothekerkammer.

- (3) Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter und Unterauftragnehmer entsprechend verpflichtet. Die oben beschriebenen Verpflichtungen bleiben für beide Vertragsparteien auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

§ 9 Datenschutz

Die Vertragspartner beachten sämtliche Vorschriften zum Datenschutz.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für den Abschluss des Vertrages genügt Textform. Die Identifikation bedarf der Schriftform.
- (2) Informationen, die nach diesem Vertrag der jeweils anderen Vertragspartei mitzuteilen sind, bedürfen der Textform.
- (3) Dieser Vertrag und seine Auslegung unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Die Vertragssprache ist deutsch.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem entspricht, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bei Abschluss dieses Vertrages erkannt hätten. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

Auftraggeber, Datum

Auftragnehmer, Datum